

Information zur Zulassung

MA Wirtschaftsinformatik (Johannes Kepler Universität Linz) Studienkennzahl 066 926

Einleitung

Gemäß § 64 Abs 3 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das an der Johannes Kepler Universität Linz absolvierte Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik . Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 123 ECTS in folgenden Bereichen aus, wobei die für das Masterstudium relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen¹

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

Bereich	ECTS Credits
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	24
Grundlagen der Informatik	18
Grundlagen der Mathematik, Statistik und formaler Methoden	15
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	18
Software Engineering	12
Communications Engineering	12
Data & Knowledge Engineering	12
Information Engineering	12

Bitte beachten Sie den „Durchlässigkeits-Guide“ des Vereins „Informatik Austria“, der zeigt, welche universitären Masterstudien an welche universitären Bachelorstudien angeschlossen werden können: <http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>

Bitte beachten Sie, dass bei fremdsprachigen Masterstudien das Rektorat gemäß § 63a Abs 8 UG berechtigt ist, den Zugang zum Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.

Für Fragen zur Zulassung steht Präses Prof. Stary und der/die zuständige Studienkoordinator/in als Ansprechperson zur Verfügung (praeses-win@jku.at)

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.